

TELERADIOLOGIE JETZT AUCH IM EBM

Es ist ein wenig wie ein Ritterschlag. Die lange als medizinische Nebendisziplin angesehene Teleradiologie ist im EBM angekommen. Das macht Sinn.

Seit 1. April dieses Jahres werden teleradiologische Konsile über das Vergütungssystem der vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland, den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), bezahlt. Voraussetzung ist, dass es sich um eine medizinische Fragestellung handelt, die nicht im originären Fachgebiet des einholenden Arztes liegt, oder um eine besonders komplexe medizinische Fragestellung, die eine Zweitbefundung erfordert. Bei einer Zweitbefundung soll grundsätzlich ein Facharzt für Radiologie oder ein Vertragsarzt mit der Beurteilung des Befundes beauftragt werden, der die gleiche Facharztqualifikation wie der Arzt hat, der das Telekonsil gewünscht hat.

Für die Vergütung im EBM wurden vier neue GOPen (Gebührenordnungspositionen) in den EBM aufgenommen. Eine davon kann für das Einholen einer telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgen- und/oder CT-Aufnahmen angesetzt werden. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär, ist allerdings mengenbegrenzt. Drei weitere GOPen dienen der telekonsiliarischen Befundbeurteilung anderer Röntgen- oder CT-Aufnahmen.

Die Praxen der teleradiologischen Befunder müssen ein virtuelles privates und verschlüsseltes Netzwerk (VPN) verwenden und die Beauftragung sowie Zweitbefundung eines Telekonsils muss mit dem elektronischen Heilberufsausweis qualifiziert elektronisch signiert werden. Absender und Empfänger müssen eindeutig identifizierbar sein und die Bilder müssen auch nach der Übertragung

noch die Standards der Qualitätssicherung erfüllen. Ferner muss es möglich sein, neben dem Bild weitere Dokumente und Befunde zu übermitteln, und zwar über ein sicheres Übermittlungsverfahren, das den Anforderungen eines entsprechenden Zulassungsverfahrens bei der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) entspricht. Gesetzgeber, Kassen und Kammer haben sich dabei offenbar an technischen Anforderungen orientiert, die wir in der Deutschen Gesellschaft für Teleradiologie (DGT) bei Befundungen nach Röntgenverordnung längst berücksichtigen.

Bisher wurden teleradiologische Befunde nach Röntgenverordnung (RöV) nur dann honoriert, wenn meist kleinere Kliniken ihre CT- oder MRT-Bilder von einem externen Radiologen befunden ließen, der über eine Breitbandleitung mit dem Krankenhaus verbunden ist. Dies geschieht in aller Regel nachts, an Wochenenden, Feiertagen oder wenn in der radiologischen Abteilung eines Krankenhauses Fachkräfte ausfallen.

Voraussetzung für die Neuregelung war eine Einigung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen auf eine Anpassung des EBM. Dabei geht es vor allem um Fragen der Qualität und der Sicherheit bei der Datenübermittlung der Röntgen- und CT-Bilder. Das Bundesgesundheitsministerium kann die Vereinbarung zwar noch befehlen, jedoch ist damit eher nicht zu rechnen.

Deutsche Gesellschaft für Teleradiologie e.V.

Dr. Torsten Möller

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Teleradiologie (DGT)

reif & möller – Netzwerk für Teleradiologie

Werkstraße 3
66763 Dillingen/Saar

E-Mail: moeller@reif-moeller.de
Tel.: 06831-7 69 91 14



Dr. Torsten Möller bei der teleradiologischen Befundung

Die Deutsche Gesellschaft für Teleradiologie begrüßt die Entscheidung, teleradiologische Konsile über den EBM zu bezahlen. Welchen Stellenwert solche Konsile in der Praxis haben werden, muss sich zeigen. Wichtig ist aber, dass KBV und Kassen damit unterstreichen, welchen Stellenwert die Teleradiologie als wichtiger Bestandteil der Telemedizin inzwischen hat. Sie gehört schlicht zum normalen Arbeitsumfeld des Radiologen, jedes Krankenhauses und nunmehr auch jedes niedergelassenen Arztes. Am Ende aber werden vor allem die Patienten durch mehr medizinische Qualität profitieren.